Oberbergischer Kreis

Stellungnahme zum Antrag
der UWG-Kreistagsfraktion vom 07.04.2006

Sitzung des Kreistags am 08.06.2006

Tagesordnungspunkt ____ - öffentlich -
Betreff: **Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004**

Die Verwaltung teilt mit, dass die in die Gremien entsandten Vertreter des Kreises bereits von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, den Kreistag über die Beratungsgegenstände der Gremien zu informieren. Allerdings hat der Gesetzgeber die Informationspflicht bewusst auf Angelegenheiten „*von besonderer Bedeutung*“ beschränkt und unter den Vorbehalt gestellt, dass nichts anderes durch speziellere Vorschriften bestimmt ist, vgl. § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen i.V.m. § 53 Kreisordnung des Landes Nordrhein Westfalen. Gemeint sind insofern vorrangig zu beachtende gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten, die jeweils im Einzelfall überprüft werden müssen.

Durch die Begrenzung der Informationspflicht auf Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dürfte der Gesetzgeber einerseits der Tatsache Rechnung getragen haben, dass die Gremienvertreter durch den Kreistag unmittelbar legitimiert sind und sie ihr Mandat grundsätzlich in eigener Verantwortung ausüben. Deshalb steht ihnen auch ein Beurteilungsspielraum zu, soweit sie entscheiden müssen, welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind. Andererseits wollte der Gesetzgeber offensichtlich einer „Überfrachtung“ der Sitzungen von Kreistag und seinen Ausschüssen entgegenwirken; auf die ca. 65 Gremien, in welchen der Oberbergische Kreis vertreten ist, sei in diesem Zusammenhang beispielhaft hingewiesen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Einräumung von Weisungsrechten zugunsten von Fachausschüssen - mit Ausnahme zugunsten des Kreistages - unzulässig ist. Denn anders als auf Gemeindeebene haben Ausschüsse auf Kreisebene nur beratende Funktion. Sie können folglich keinen bindenden Beschlüsse fassen.

gez.	gez.
Hagen Jobi	Jochen Hagt
-Landrat-	-Allgemeiner Vertreter-